



Sonderinformation | Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus bis Dezember 2021 verlängert – Anträge jetzt möglich

Die deutsche Wirtschaft hat nach wie vor mit der Corona-Pandemie und den einhergehenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens zu kämpfen. Die Bundesregierung möchte besonders betroffene Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen in Zeiten der Pandemie finanziell unterstützen.

So existieren für das Jahr 2021 bereits zwei Corona-Hilfen, welche den Namen „Überbrückungshilfe III“ tragen. Die Idee der Hilfsprogramme: Je nach Höhe der Corona-bedingt erlittenen Umsatzeinbrüche im Vergleich zum „Nicht-Corona-Jahr 2019“ dürfen sich die Antragsteller über finanzielle Zuschüsse zu den sogenannten förderfähigen Fixkosten freuen.

Die Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III stellt Fördermittel für die Monate **November 2020 bis Juni 2021** bereit und kann noch bis zum 31. Oktober 2021 beantragt werden. Informationen zum Förderprogramm entnehmen Sie unserer [Sonderinformation](#).

Die Überbrückungshilfe III Plus – Ausweitung des Förderzeitraums bis Dezember 2021

Die Überbrückungshilfe III stellt den Antragsberechtigten lediglich Fördergelder bis Juni 2021 zur Verfügung. Angesichts der anhaltenden Epidemie stellt die Bundesregierung nun auch ein Förderwerk für die Monate Juli bis Dezember 2021 zur Verfügung – die Überbrückungshilfe III Plus.

Dieses Hilfsprogramm haben wir Ihnen bereits mit unserer Sonderinformation vom 26. Juli 2021 vorgestellt – die entsprechenden Informationen zum Förderprogramm, den Antragsvoraussetzungen und -prozessen finden Sie [hier](#).

Verlängerung des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe III Plus

Ursprünglich sollte die Überbrückungshilfe III Plus lediglich Fördermittel für die Monate Juli bis September 2021 gewähren. Erfreulicherweise hat sich die Bundesregierung nun darauf verständigt, den Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus auszuweiten. So umfasst das Hilfsprogramm nun die Monate **Juli bis Dezember 2021**.



Wie kann ich einen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus stellen?

Die Antragstellung auf Überbrückungshilfe III Plus erfolgt wie auch schon bei der Überbrückungshilfe III durch prüfende Dritte, d.h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer. Diese greifen zur Antragstellung auf ein spezielles Online-Antragsportal der Bundesregierung zurück.

Was muss ich tun, wenn ich bereits einen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September 2021 gestellt habe, d.h. vor der Ausweitung des Förderzeitraums?

Die oben beschriebene Ausweitung des Förderzeitraums erfordert, dass der prüfende Dritte für Sie einen **Änderungsantrag** im Portal der Bundesregierung stellt.

Der Änderungsantrag zu Ihrer bisher gestellten Überbrückungshilfe III Plus ergänzt Umsatz- und Kostendaten für die Monate Oktober bis Dezember 2021. Mit Hilfe dieses Änderungsantrags können folglich auch Sie von der Ausweitung des Förderzeitraums profitieren.

Bis wann kann ich einen Erstantrag bzw. Änderungsantrag auf Überbrückungshilfe III Plus stellen?

Erstanträge sowie Änderungsanträge auf Überbrückungshilfe III Plus können noch bis zum **31. Dezember 2021** gestellt werden.

Überblick verloren? Wir helfen Ihnen weiter!

Wir begrüßen die Ausweitung des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe III Plus bis Dezember 2021. Doch auch hier gilt, dass die Prüfung von Antragsberechtigung, Sonderregelungen und beihilferechtliche Fragen für Unternehmen herausfordernd sind. Gerade das Thema „Beihilferecht“ stellt immer mehr Unternehmen vor Herausforderungen, da das lange Andauern der Pandemie dazu führt, dass viele Unternehmen bereits Fördergelder aus mehreren Hilfsprogrammen erhalten haben. Beihilferechtliche Wahlrechte können einen entscheidenden Einfluss auf Ihre Antragshöhe haben!

Profitieren auch Sie von den Leistungen des Experten-Teams der [SONNTAG Group](#), das sich auf die Corona-Hilfen spezialisiert hat und auf ausgereifte Expertise und Erfahrung zurückgreifen kann. Wir behalten für Sie den Überblick, sodass Sie sich ganz auf Ihr Tagesgeschäft fokussieren können.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Ihre Ansprechpartner:



Jörg Seidel
Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki
Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>